

# Zwönitztaler Anzeiger

Erscheint wöchentlich viermal, am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. — Bezugspreis: Durch unsere Träger monatlich 80 Pfg. frei ins Haus, durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.40. Druck u. Verlag: Buchdruckerei C. Bernhard Ditt, Zwönitz. Inhaber u. verantw. Schriftl.: Carl Bernh. Ditt, Zwönitz. Geschäftsstelle: Zwönitz, Kühnhaidestr. 73B/74. Fernspr. Nr. 23. Postfch. 4814 Leipzig.



**Amts-Blatt**  
für das königliche Amtsgericht und die städtischen Behörden zu Zwönitz

Anzeigen: Die sechsgespaltene (43mm) Kleinzeile oder deren Raum 20 Pfg., bei Familienanz., Sammelanz., tabellar. Satz u. auswärt. Anz. 25 Pfg. die Zeile, die dreigespalt. Zeile im Reklamet. u. im amtl. Teile 60 Pfg. Mindestpreis einer Anz. 1 Mk. Bei Wiederholungen Preisermäß. u. Vereinbarung. Bei Konkursen, Klagen, Vergleichen und Zielüberschreitung fällt jede auf Anzeigen gewährte Preisermäßigung weg.

Anzeiger für Zwönitz, Niederzwönitz, Kühnhaid, Denkersdorf, Dorfschemitz, Günsdorf und andere Ortschaften im Zwönitztale

Nr. 50. Mittwoch, den 3. April 1918. 43. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

Mittwoch, den 3. April, auf Abschnitt 11 der Nährmittellisten in den Rundgeschäften: Karte A 250 Gramm Hafersflocken für 25 Pfg., Karte B 500 Gramm Hafersflocken für 50 Pfg., Karte C 130 Gramm Gerste für 10 Pfg. Zusatzkarten 100 Gramm Hafersflocken für 10 Pfg.

Der Bürgermeister.

Nachstehende Verordnung des Herrn Reichskanzlers gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. März 1918.

Ministerium des Innern.

## Verordnung gegen den Schleichhandel.

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorläufiger Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verletzung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen bezugenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erzieht, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erzieht.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2.

Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Das Ministerium des Innern will zur

## Bekämpfung des die Rindviehzucht schwer schädigenden feuchtenhaften Verfallsens

durch bewährte Impfstoffe bis auf weiteres die hierzu erforderlichen Impfstoffe kostenlos zur Verfügung stellen.

Die Impfstoffe werden nur an Tierärzte für solche Fälle verabfolgt, in denen das Vorliegen des feuchten-

haften Verfallsens durch das staatliche Veterinärpolizei-Laboratorium in Dresden-N., Leipziger Straße 23, festgestellt werden ist.

Zu diesem Zwecke sind dem Veterinärpolizei-Laboratorium aus den verdächtigen Rinderbeständen nach Möglichkeit eine verworfene Frucht oder etwa 50 ccm Blut einiger Kühe zu übergeben. Die für die Blutproben benötigten Flaschen können bei dem genannten Laboratorium angefordert werden.

Die Impfstoffe sind unter Angabe der Zahl der zu impfenden Kühe bei dem Veterinärpolizei-Laboratorium zu bestellen.

Mit dem Bezug des Impfstoffes übernimmt der betreffende Tierarzt die Verpflichtung, ihn der Gebrauchs-anweisung entsprechend anzuwenden und hierüber dem Landes-Gesundheitsamt nach Maßgabe eines jeder Impfstoffsendung beigelegten Formblattes zu berichten.

Dresden, am 22. März 1918.

Ministerium des Innern.

## Einrichtungsgegenstände.

Nach § 11 der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalleutnants des XII. und XIX. Armeekorps (Nr. M. 8/1. 18 R. N. A.) über Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen u. d. bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn vom 10./26. März 1918 ist die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist, gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden.

Gemäß § 13 der oben erwähnten Bekanntmachung haben die beauftragten Behörden auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu beschließen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist. Das Ministerium des Innern hat als Sachverständige für diese Feststellung

a) den Direktor des Kunstgewerbemuseums in Dresden, Hofrat Prof. Dr. Berling, Glasstr. 34, für die Regierungsbezirke Dresden, Bautzen, Chemnitz und Zwickau

und

b) den Direktor des Kunstgewerbemuseums in Leipzig, Prof. Dr. Graul, daselbst, für den Regierungsbezirk Leipzig bestimmt.

Für den Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung sind die Technischen Vortragenden Räte im Finanzministerium Geh. Bauräte Canzler und Dr.-Ing. Karl Schmidt als Sachverständige bestellt worden.

Dresden, den 27. März 1918.

Ministerium des Innern.

## Vom Weltkrieg.

Der Austausch der deutschen und der russischen Ratifikations-Urkunden ist am Freitag abend in Berlin vollzogen worden.

Generalfeldmarschall von Hindenburg betonte in einem Telegramm an den Deutschen Reichstag den Wunsch nach einem kraftvollen deutschen Frieden.

Seit Beginn der Schlacht im Westen wurden bis jetzt 75000 Gefangene eingebracht.

An der Palästina-Front wurden starke englische Angriffe abgewiesen.

Die englische Admiralität beschlagnahmte in den englischen Häfen über 300000 Tonnen Handelschiffraum für die britische Seeresleitung.

Das geheime französische Staatsarchiv wurde von Paris nach Bordeaux übergeführt.

In der umgestalteten französisch-britischen Seeresleitung besitzt Frankreich drei, England nur eine Stimme.

Die französische Kammer hat den Gesetzentwurf über die Einziehung der Jahresklasse 1919 angenommen.

Die niederländische Regierung bezieht in einer öffentlichen Erklärung die Beschlagnahme einer neutralen Handelsflotte für völkerrechtlich unhaltbar.

\*

Skizze zum Fortgang der Großen Schlacht in Frankreich



## Bis jetzt über 75000 Gefangene

Großes Hauptquartier, 1. April. Amtlich. (WBZ)

Westlicher Kriegsschauplatz. Auf dem Schlachtfelde nördlich von der Somme lebten Artillerie- und Minenwerferkämpfe am Abend auf.

Zwischen dem Vuce-Bach und der Aube setzten wir unsere Angriffe fort und nahmen die Höhen nördlich von Moreuil. Engländer und Franzosen, die mehrmals vergeblich im Gegenstoß anließen, erlitten schwere Verluste. Derliche Vorstoß auf dem westlichen Aubeufer brachte uns in den Besitz des Waldes von Arrachis.

Auch gestern versuchten französische Divisionen in mehrfachen Ansturm die westlich von Montdidier so wie zwischen Don und May verlorenen Dörfer und Höhen zurückzugewinnen. Ihre Angriffe brachen blutig zusammen.

Mit den Kämpfen der letzten Tage hat sich die Zahl der seit Beginn der Schlacht eingebrachten Gefangenen auf über 75000 erhöht.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues. Der Erste Generalquartiermeister. Ludendorff

Französische Armeekorps im Aufmarsch überrascht. Großes Hauptquartier, 31. März. Amtlich. (WBZ)

Westlicher Kriegsschauplatz. Auf den Höhen westlich von der oberen Aisne tiefen wir englische Gegenangriffe ab.

# Bluch Du

hast noch Geld genug, das Du Deinem Vaterlande leihen kannst. Jeder zurückgehaltene Pfennig verlängert den Krieg. Jede Stunde Krieg bedeutet weitere Opfer an Gut und Blut. Zögere nicht, zeichne!





